

# Anlage 1

## des Vertrages zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover

### § 1 Höhe des Jahresbudgets

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass für die Leistung der ambulanten Hilfen im Sinne dieses Vertrages 127,44 Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal erforderlich sind und regeln die Verteilung der Stellen auf die freien Träger und den Heimverbund und die Höhe des jeweiligen Jahresbudgets wie folgt:

Träger	Anzahl der Vollzeitstellen	Gesamtkosten sozialpädagogische Fachkraft des Trägers pro Vollzeitstelle und Jahr	Jahresbudget (Vollzeitstellen x Gesamtkosten sozialpädagogische Fachkraft)
AFW-Hannover e.V.	21,78	€ 77.774	€ 1.693.924
BAF-Jugendhilfe e.V.	15,62	€ 81.244	€ 1.269.041
Birkenhof Jugendhilfeg GmbH.	2,78	74.469	€ 203.328
Diakon. Werk Hannover/Leinelotsen	12,34	€ 80.166	€ 989.251
Heimverbund Stadt Hannover	21,05	€ 76.698	€ 1.614.494
Stephansstift Hannover	15,59	€ 75.223	€ 1.172.726
Verein für Erlebnispäd. u. Jugendsoz. - VEJ	4,70	€ 75.149	€ 353.200
VSE Hannover	33,58	€ 78.266	€ 2.628.198
Budget gem. § 3(3)			€ 50.000
Summe	127,44		€ 9.985.853

- (2) Einen Betrag von bis zu 5 % des Jahresbudgets können die freien Träger/der Heimverbund für die Beschäftigung von Berufspraktikanten verwenden.
- (3) Der Betrag für fallbezogene Leistungen gem. § 3 Abs. 3 des Vertrages beträgt insgesamt 50.000 Euro pro Haushaltsjahr.

## § 2 Umfang der zu erbringenden Leistungen

Der Umfang der von den freien Trägern/dem Heimverbund zu erbringenden Leistungen richtet sich nach Fallwerten. Die Parteien vereinbaren, dass die Auslastung des bereitgestellten Personals mit durchschnittlich 6 Fallwerten pro sozialpädagogischer Vollzeitstelle im Jahresdurchschnitt erreicht wird. Somit wird Folgendes festgelegt:

<b>Träger</b>	<b>Fallwert der von den Vollzeitstellen gem. § 1 Abs. 1 im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu leistenden Hilfen</b>
AFW-Hannover e.V.	130,68
BAF-Jugendhilfe e.V.	93,72
Birkenhof JugendhilfegGmbH	16,56
Diakon. Werk Hannover/Leinelotsen	74,04
Heimverbund Stadt Hannover	126,3
Stephansstift Hannover	93,54
Verein für Erlebnispäd. u. Jugendsoz. - VEJ	28,2
VSE Hannover	201,48
Gesamtfallwert:	764,52

Der Fallwert einer einzelnen Hilfe richtet sich dabei nach dessen durchschnittlichem Betreuungsaufwand pro Woche und wird im Hilfeplanprotokoll gemäß nachstehender Kategorisierung festgelegt:

<b>Fachleistungsstunden /Woche</b>	<b>Fallwert</b>
1 bis 6	1
7 bis 12	2
über 12	3

Zur Ermittlung des Fallwertes der zu erbringenden Leistungen eines Trägers/der Heimverbundes werden die Werte der einzelnen Hilfefälle addiert.

## § 3 Steuerung der Leistungen und des Personaleinsatzes

- 1) Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Stadtbezirke der Landeshauptstadt Hannover erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner auf Grundlage einer auf Basis der im Vorjahr durchschnittlich im jeweiligen Stadtbezirk bearbeiteten Fälle und damit erbrachten Fallwerte erstellten Bedarfsprognose.
- 2) Der Einsatz des Personals durch die freien Träger und den Heimverbund erfolgt eigenverantwortlich.

- 3) Zum 31.03., 30.06. und 30.09. werden die aktuellen Fallwerte und das Verhältnis dieser Werte zum eingesetzten Personal für jeden freien Träger und dem Heimverbund einzeln ermittelt und es werden ggf. Maßnahmen zur Auslastung oder Entlastung des Personals vereinbart.

#### **§ 4 Auszahlung und Abrechnung des Budgets; Abschlagszahlungen**

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 10. eines jeden Monats mitzuteilen, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages im laufenden Monat einsetzen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Zahlen gewährt der Fachbereich Jugend und Familie den freien Träger und dem Heimverbund bis zum 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung; zunächst in Höhe von 90% der monatlichen Gesamtkosten pro tatsächlich eingesetzter sozialpädagogischer Fachkraft.
- (3) Im April, Juli, Oktober und Januar eines jeden Jahres führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch. Welche Angaben die freien Träger und der Heimverbund hierzu machen und welche Nachweise sie hierzu erbringen müssen, wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (4) Soweit die Spitzabrechnung ergibt, dass die tatsächlich entstandenen Kosten des Trägers/Heimverbundes höher sind als die gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger/der Heimverbund eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
- (5) Aufgrund der Spitzabrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen dann 90% der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des freien Trägers/des Heimverbundes.

#### **§ 5 Anpassung des Budgets; Neuverhandlung**

- (1) Erhöhen oder ermäßigen sich die Personalkosten des freien Trägers/des Heimverbundes für eine sozialpädagogische Fachkraft und hat dieser mit dem Fachbereich Jugend und Familie hierüber eine Vereinbarung nach dem „Eckpunktepapier nach § 77 SGB VIII“ getroffen, ändert sich das Jahresbudget gem. § 1 Abs. 1 dementsprechend.
- (2) Stellt der Fachbereich Jugend und Familie am Ende des dritten Quartals eines Jahres fest, dass der Gesamtfallwert im laufenden Jahr nicht erreicht wird, wird die Anzahl der Vollzeitstellen für das kommende Kalenderjahr, deren Verteilung auf die freien Träger und den Heimverbund und das Jahresbudget neu verhandelt.